



Resolution 2194 (2014)**verabschiedet auf der 7348. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Gerichtshof) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/779), dem ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2014 beigelegt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der unter anderem der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) eingerichtet wurde,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie (S/2014/829) und des aktualisierten Terminkalenders für die Berufungsverfahren,

feststellend, dass der am 8. November 1994 eingerichtete Gerichtshof 2014 zwanzig Jahre alt wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass gemäß Regel 11 *bis* der Verfahrensordnung und Beweisregeln des Gerichtshofs die Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari zur Strafverfolgung an nationale Gerichte überwiesen wurden, und betonend, wie wichtig es ist, den Fortgang der überwiesenen Fälle weiter zu verfolgen und das Ziel des frühestmöglichen Abschlusses aller Fälle beim Gerichtshof und aller überwiesenen Fälle zu erreichen,

mit Besorgnis *feststellend*, dass viele des Völkermordes Verdächtige, einschließlich der neun noch flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, sich nach wie vor der Justiz entziehen,

ferner mit Besorgnis *feststellend*, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie



vor Problemen gegenübersteht, betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist, sowie feststellend, dass der Mechanismus ab dem 1. Januar 2015 die Verantwortung für diese Personen übernimmt,

sowie Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammer und der Berufungskammer sind,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 2006 (2011) vom 14. September 2011,

eingedenk des Artikels 15 des Statuts des Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen (S/2014/778),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Gerichtshof, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010), in der der Gerichtshof ersucht wurde, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

3. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof und ab dem 1. Januar 2015 mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihnen bei ihren verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof und dem Mechanismus zu verstärken und ihnen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, zu bewirken;

5. *fordert* den Mechanismus *nachdrücklich auf*, den Fortgang der an nationale Gerichte überwiesenen Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari weiter zu verfolgen;

6. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Juli 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Mehmet Güney (Türkei)

William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

7. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Mandiaye Niang (Senegal)
Khalida Rachid Khan (Pakistan)
Arlette Ramaroson (Madagaskar)
Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)

8. *beschließt* eingedenk dessen, dass die Amtszeit von Richter Vagn Joensen (Dänemark) am 31. Dezember 2014 endet, seine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern, damit er die ihm als Richter der Strafkammer und Präsident des Gerichtshofs übertragenen Aufgaben weiter wahrnehmen kann, um die Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen;

9. *beschließt*, Herrn Hassan Bubacar Jallow ungeachtet des Artikels 15 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für eine am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
